

Vorlage Nr. V+G 3/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Geschäftsordnung (§ 17 und § 20) - hier: Beteiligungsrechte von Einzelstadtverordneten

In der Ausschusssitzung am 25. November 2025 wurde im Rahmen einer Diskussion zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung die Frage aufgeworfen, ob die derzeitige Regelung des § 17 Abs. 2 GOSTVV rechtlich haltbar ist.

Konkret wurde kritisiert, dass Einzelstadtverordneten bei Geschäftsordnungsanträgen kein Rederecht eingeräumt wird. Mehrere Stadtverordnete baten in diesem Zusammenhang um eine rechtliche Überprüfung der Regelung.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung hat die aufgeworfene Frage geprüft (siehe Anlage) und festgestellt, dass eine inhaltlich vergleichbare Regelung auch in § 20 GOSTVV („Schluss der Beratung und Vertagung“) enthalten ist. Die Problematik betrifft somit nicht nur § 17 Abs. 2 GOSTVV. Es werden daher vom Büro der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen vorgeschlagen:

GOSTVV	Bisher	Neu (Vorschlag Büro der StVV)
§ 17 Abs. 2	(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen dafür oder dagegen sprechen. Bei Übertretung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß.	(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen sowie Einzelstadtverordnete dafür oder dagegen sprechen. Bei Überschreitung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
§ 20 Abs. 2	(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Be-	(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Be-

	schluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.	schluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion, mindestens ein Mitglied jeder Gruppe und jede und jeder Einzel-stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.
--	---	---

Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat sich mit dem Prüfvermerk des Büros der Stadtverordnetenversammlung befasst und diesen zur Kenntnis genommen. Nach Beratung der rechtlichen Einschätzung und der darin enthaltenen Änderungsvorschläge hat der Vorstand am 13. Februar 2026 beschlossen, dem Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung zu empfehlen, der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung angeregten Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

Mit der Anpassung der betreffenden Regelungen soll den aufgezeigten rechtlichen Bedenken Rechnung getragen und eine konsistente sowie rechtssichere Ausgestaltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sichergestellt werden.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die rechtliche Einschätzung des Büros der Stadtverordnetenversammlung sowie die Empfehlung des Vorstands zur Kenntnis.

Dem Vorstand folgend empfiehlt der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Prüfvermerk Büro der StVV